

Stadt Emmerich am Rhein

1. Änderung der Innenbereichssatzung "Dorfstraße" gemäß § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 2 BauGB

Begründung

Verfasser:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
Wallfahrtsstadt
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



12. Januar 2024

Inhalt

1	Lage, räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Nutzung	1
2	Anlass und Erforderlichkeit für die Änderung der Satzung	2
3	Ziele und Wirkung der Satzung	3
4	Voraussetzung für die Aufstellung der Innenbereichssatzung	3
5	Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	4
6	Umweltbelange	4
6.1	Mensch / Bevölkerung / Gesundheit.....	4
6.2	Fläche/Bodenschutz.....	5
6.3	Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt.....	7
6.3.1	Artenschutz.....	7
6.3.2	FFH-Vorprüfung.....	9
6.4	Wasser.....	10
6.5	Luft / Klima	10
6.6	Landschaft / Landschaftsbild / Ortsbild	10
6.7	Zusammenfassung.....	10
7	Bau- und Bodendenkmale.....	11
8	Verfahren	11

1 Lage, räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ im Ortsteil Dornick der Stadt Emmerich am Rhein ist rund 1.045 m² groß und umfasst in der Gemarkung Dornick, Flur 2 einen Teil des Flurstücks 256.

Die Fläche befindet sich direkt nördlich des zentralen Dornicker Kreuzungsbereichs aus Dorfstraße, Dornicker Straße und Haus-Wenge-Weg.

Die Verfahrensgebietsgrenze des Geltungsbereichs ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

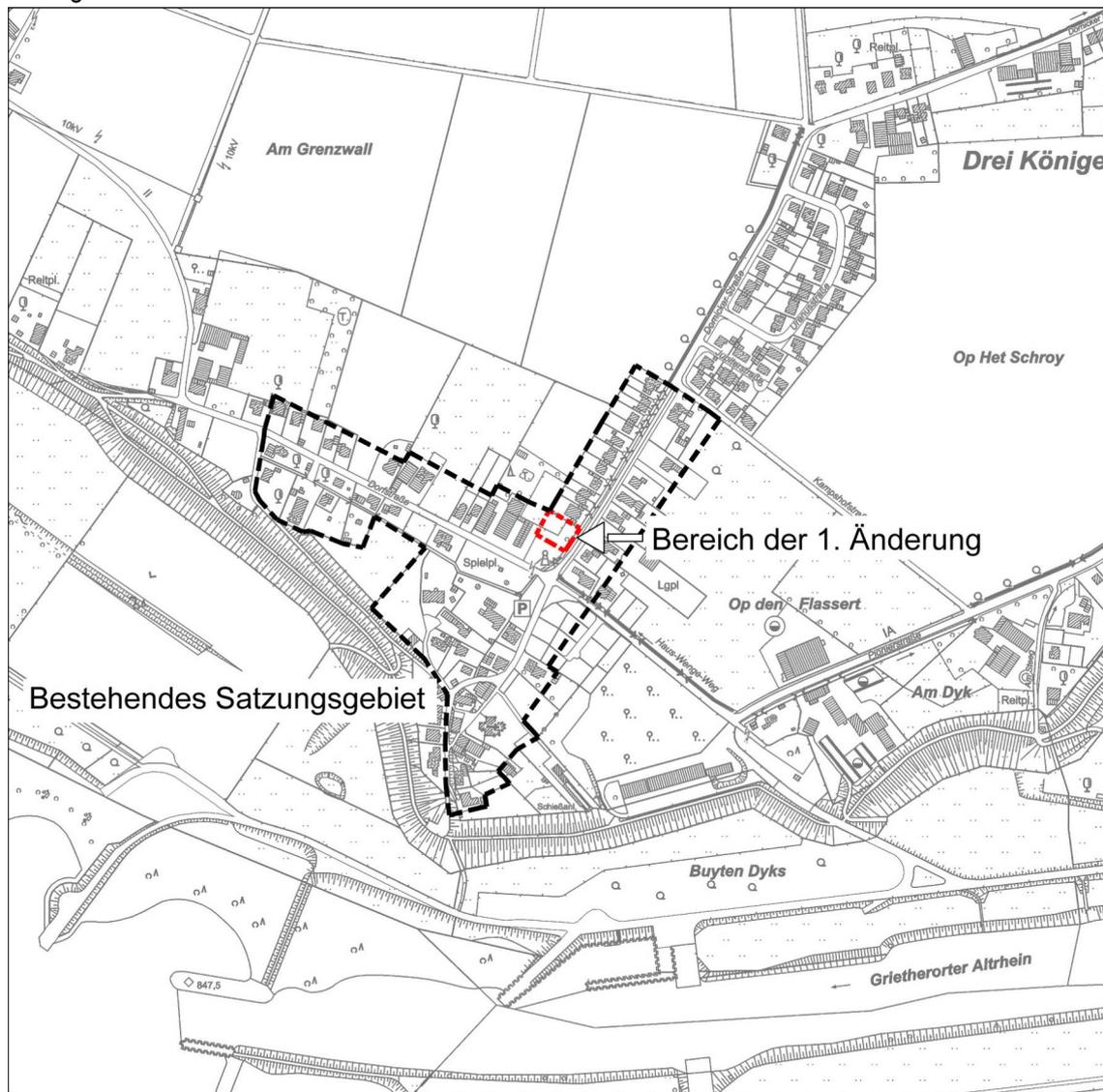


Abbildung: Lage des Änderungsbereichs und des gesamten Satzungsgebiets (Grundlage: ABK)

2 Anlass und Erforderlichkeit für die Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Emmerich gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB „Dorfstraße“ im Ortsteil Dornick trat im Jahr 1998 in Kraft. Zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes wurde damals eine Fläche im Einmündungsbereich der Dorfstraße / Dornicker Straße als von der Bebauung freizuhalten festgesetzt. Konkret ging es dabei um die Belange des eingetragenen Baudenkmals „Hofanlage Dorfstraße 38“.

Für ein Grundstück, das einen Teilbereich der von der o.g. Festsetzung erfassten Fläche einnimmt, wurde im Sommer 2021 eine Bauvoranfrage für ein eingeschossiges Wohngebäude eingereicht. Dieses ordnet sich in der Gesamthöhe gegenüber dem Baudenkmal deutlich unter.

Die Stadt Emmerich am Rhein befürwortet eine Genehmigung des Bauvorhabens und hat sich im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes an das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland gewendet. Von dort wurde mit Schreiben vom 02.06.2021 das Benehmen gemäß § 21 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW in Aussicht gestellt, da lediglich eine geringe Beeinträchtigung des Baudenkmals zu erwarten sei.

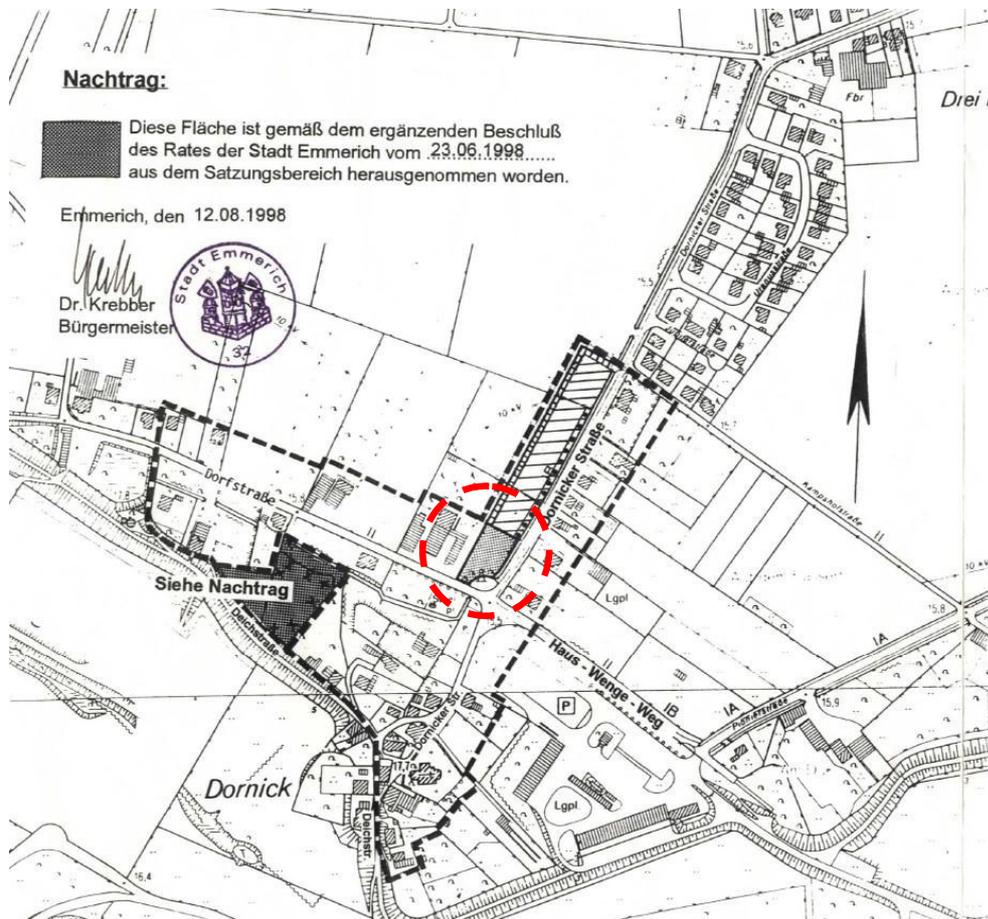


Abbildung: Auszug aus dem Lageplan der rechtskräftigen Satzung und Markierung des von der Bebauung freizuhaltenden Bereichs (Grundlage: ABK)

Um die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu gewährleisten, ist eine Änderung der Satzung erforderlich. Diese Änderung hat die Aufhebung der Festsetzung über die von der Bebauung freizuhaltende Fläche innerhalb des festgelegten Änderungsbereichs zum Inhalt.

3 Ziele und Wirkung der Satzung

Die Stadt Emmerich beabsichtigt, für die beantragte Fläche die bestehende Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB zu ändern, um die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Genehmigung des Vorhabens zu schaffen.

Die Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ stellt eine so genannte Entwicklungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) dar.

Mit der Entwicklungssatzung legt die Gemeinde Bereiche im Außengebiet als im Zusammenhang bebaute Ortsteile fest. Die Aufstellung einer Entwicklungssatzung ist nur möglich, wenn bereits eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan vorliegt und tatsächlich ein gewisser bebauter Bereich mit Bebauungszusammenhang vorhanden ist.

Diese Voraussetzungen waren bei der Aufstellung der Satzung und auch jetzt im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung erfüllt.

4 Voraussetzung für die Aufstellung der Innenbereichssatzung

Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 ist, dass

- 1) sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
- 2) die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- 3) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung der Satzung „Dorfstraße“ werden die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Zu 1): Die Fläche wird im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein als gemischte Baufläche dargestellt. Die Satzung befindet sich somit im Einklang mit den Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist auch gegeben, da es sich um eine Nachverdichtung des Siedlungskörpers handelt und die direkte Umgebung bereits baulich geprägt ist.

Konflikte mit Zielen weiterer Fachplanungen oder mit möglicherweise entgegenstehenden Belangen, die eine Unvereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erwarten lassen könnten, sind nicht erkennbar.

Zu 2): Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, sind nicht Gegenstand der Satzung.

Zu 3): Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten vor.

Das FFH-Gebiet DE-4103-301 „Dornicksche Ward“ sowie das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ befinden sich in rund 200 m Entfernung. Aufgrund der Nähe des Satzungsgebiets zu

den genannten Schutzgebieten wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um mögliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele durch das Vorhaben zu untersuchen. Nähere Angaben hierzu sind in Kapitel 7 der vorliegenden Begründung zusammenfassend wiedergegeben.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das im Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung liegende Baugrundstück ist über die Dornicker Straße an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Das Grundstück ist noch nicht an das Abwasserdrucknetz angeschlossen. Für die Erschließung des Grundstücks ist eine neue Kleinpumpstation zur Schmutzwasserentsorgung erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern, sofern die Bodenverhältnisse das zulassen. Hierüber ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu entscheiden.

Die Versorgung mit Trinkwasser und elektrischer Energie erfolgt durch Anschluss an die entsprechenden Versorgungsnetze, die zur Versorgung der umliegenden Wohngebäude bereits vorhanden sind.

6 Umweltbelange

Für die mit dieser Innenbereichssatzung begründeten Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter vor.

Von der Satzung wird auch kein bestehendes oder geplantes Naturschutzgebiet berührt und es befinden sich keine schützenswerten Biotope im Geltungsbereich.

6.1 Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

Es handelt sich bei dem Geltungsbereich der Satzungsänderung um eine zentral in Dornick gelegene und von bestehender Bebauung umgebene Fläche. Das Satzungsgebiet befindet sich in einer ruhigen Ortslage in ländlicher Umgebung. Die zusätzliche Bebauung mit einem Wohngebäude fügt sich somit auch aus Immissionsschutzsicht in die Umgebung ein. Eine Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität im Plangebiet durch den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärm ist nicht zu erwarten. Stark befahrene Straßen sind nicht vorhanden. Die Bahnstrecke Oberhausen-Arnheim verläuft nördlich in rund 1,7 km Entfernung. Zudem befindet sich die Fläche des Plangebiets außerhalb der im Zuge der Lärmkartierung aus dem Jahr 2017 (www.uvo.nrw.de) dargestellten, von der Lärmquelle betroffenen Lärmpegelbereiche. Relevante Gewerbelärmquellen befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Auch unzumutbare Beeinträchtigungen aus Sport- oder Freizeitlärm sind in der direkten Umgebung auszuschließen.

Hochwasserschutz

Das Satzungsgebiet befindet sich außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete.

Die Fläche befindet sich im potenziellen Überschwemmungsgebiet des Rheins bei HQ_{extrem} (Extremhochwasserereignis) und wäre im Fall extremen Hochwassers Überschwemmungshöhen von 1 bis 2 m ausgesetzt.

Beim HQ_{extrem} handelt es sich um ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit, das sehr selten auftritt. Dieses Szenario ist dasjenige mit den größten Abflüssen und den potenziell größten Überflutungsflächen.

Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen wäre die Fläche auch bereits bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) und geringer Wahrscheinlichkeit (HQ_{10}) betroffen.

Starkregen

Die Stadt Emmerich am Rhein hat im Jahr 2014 eine Fließweganalyse¹ für den Fall von Starkregenereignissen erarbeiten lassen. Das Satzungsgebiet gehört nicht zu den insgesamt fünf Bereichen im Stadtgebiet, für die Überstau- und Überflutungsrisiken ermittelt wurden und die deshalb einer detaillierten Betrachtung unterzogen wurden.

Gemäß der Darstellung der Fließwege wird der Satzungsänderungsbereich im Südwesten von Fließwegen des Niederschlagswassers erfasst.

Aus der durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichten "Hinweiskarte Starkregengefahren"² geht hervor, dass für das Grundstück bei einem extremen Ereignis eine simulierte Wasserhöhe von 0,1 - 2 m anzunehmen ist.

Eine mögliche Betroffenheit durch plötzlich auftretende Starkregenereignisse kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich einer möglichen Betroffenheit durch plötzlich auftretende Starkregenereignisse sowie die Folgen durch lokale urbane Überflutungen bzw. urbane Sturzfluten in Folge von Extremwetterereignissen steigt die Anfälligkeit durch die vorliegende Satzungsänderung nicht signifikant, wenngleich sich der Versiegelungsgrad durch einen Neubau erhöhen wird. Die Versiegelung verringert die Potenzialflächen zur lokalen Versickerung nur geringfügig.

Die Empfindlichkeit der geplanten Nutzung gegenüber lokalen Überflutungen ist als hoch zu bezeichnen. Elektrische Leitungen sind gegen solche Folgen zu schützen. Was die im Plangebiet wohnenden Menschen betrifft, ist neben der Rückhaltung und der Abflussregelung der Objektschutz besonders wichtig. Hier sind beispielhaft der Schutz vor Rückstau aus dem Kanalnetz, der Schutz vor Bodenfeuchte, Grundwasser und Sickerwasser oder das Weggleiten des Wassers von Gebäuden zu nennen. Konkrete Maßnahmen sind auf der Baugenehmigungsebene zu berücksichtigen.

6.2 Fläche/Bodenschutz

Der Boden im Satzungsgebiet ist nach der Bodenkarte NRW als Brauner Auenboden und vergleyter Brauner Auenboden zu klassifizieren. Die Böden sind nicht als schutzwürdige Böden in der Karte der Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes Krefeld verzeichnet.

Bei dem vorliegenden Eingriffsgebiet handelt es sich um eine Fläche, die innerhalb des Ortsteils Dornick und innerhalb der dortigen Innenbereichssatzung liegt. Das Vorhaben entspricht damit der Zielsetzung der Stadt Emmerich am Rhein, die bauliche Entwicklung von Flächen vorrangig im Innenbe-

¹ Dr. Pecher AG: Stadtgebietsweite Fließweganalyse und Aufbau eines gekoppelten Kanalnetz-Oberflächenabflussmodells mit dem Programmsystem DYNA-GeoCPM für fünf ausgewählte oberflächliche Überflutungsbereiche in Emmerich am Rhein, Erkrath 2014

² <https://geoportal.de/map.html>

reich zu betreiben. Auf diese Weise wird vermieden, dass unberührte Flächen im Außenbereich erstmalig erschlossen werden müssen. Die Realisierung der Maßnahme führt zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme und Flächenversiegelung, welche sich durch die Errichtung des geplanten Wohngebäude ergibt.

Die Realisierung des Bauvorhabens schafft die Voraussetzungen dafür, Böden zu überbauen und damit vollständig oder teilweise zu versiegeln. Die anstehenden Böden gehen damit dauerhaft verloren. Auch auf Standorten, die nicht überbaut werden, müssen in Teilbereichen baubedingt Bodenmassen auf- und /oder abgetragen werden, so dass es auch hier zu Veränderungen und Störungen des natürlichen Bodengefüges kommen kann.

Die Errichtung des Wohngebäudes stellt eine weitere Beeinträchtigung für die anstehenden Bodentypen dar. Der Boden wird als Lebensraum für Fauna und Flora an Bedeutung verlieren. Es ist mit einer Veränderung der physikalischen (insbesondere Bodenfeuchte und Wasserdurchlässigkeit) und chemischen Bodeneigenschaften (Sorptionsfähigkeit, Nährstoffhaushalt, Fruchtbarkeit) zu rechnen.

Auf der anderen Seite leistet die Innenentwicklung einen wertvollen Beitrag zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung und reduziert die Neuinanspruchnahme von bisher unversiegelten Landschaftsbereichen im Außenbereich, so dass von einer positiven Entwicklung für Natur und Landschaft ausgegangen werden kann. Zudem ist der Bodenverlust als gering einzustufen, da es sich um lediglich ein Baugrundstück handelt.

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sollten folgende Aspekte des Bodenschutzes berücksichtigt werden:

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen ist der Boden so schonend wie möglich zu behandeln: sachgerechter Auftrag und Lagerung von Oberboden, Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen nach DIN 18915, DIN 18320 und DIN 19731.
- Ausgehobenes Bodenmaterial sollte auf dem Grundstück wieder eingebaut werden (ausgeglichene Massenbilanz), sofern dadurch keine schädlichen Bodenveränderungen am Einbauort hervorgerufen werden. Die Grundsätze des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung sowie die DIN 19731 sind zu beachten.
- Zukünftige nicht zur Versiegelung vorgesehene Flächen sind während der Bauarbeiten nicht mit schwerem Gerät zu befahren, um eine Verdichtung des Bodens zu verhindern.
- Der Abtrag und die Bearbeitung des Bodens außerhalb von geplanten baulichen Anlagen sollten mit Raupenfahrzeugen und Maschinen mit geringem Gewicht erfolgen.
- Böden sollen nur in trockenem Zustand befahren bzw. bearbeitet werden. Daher ist der Zeitpunkt für Erdarbeiten, wie z.B. Abtrag, Umlagerung und Wiedereinbau, auf Witterung und Bodenfeuchte abzustimmen.
- Der Einbau von Bodenmaterial bzw. die (Wieder-)Herstellung der Freiflächen hat fachgerecht zu erfolgen. Während der Bauphase anfallende Baureste und Abfälle und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück vergraben oder verbrannt werden.

- Beachtung der bodenschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften bei der Wahl der Baumaterialien im Erd- und (Straßen)oberbau

Insgesamt kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche. Diese sind aber nicht als erheblich einzustufen.

Altlasten

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Verdachtsflächen) sind im Plangebiet nicht bekannt.

6.3 Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt

6.3.1 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren durchgeführt, um die Erfüllung der in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG genannten rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Ein Fachgutachter wurde beauftragt, in einer Vorprüfung³ festzustellen, ob durch die Realisierung der Satzung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um die durch das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vorgenommene naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Am 14.04.2023 wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Zudem wurde das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet. Der Messtischblattquadrant 4103-4 enthält, bereinigt um die nicht relevanten Biotoptypen, eine Liste von 16 planungsrelevanten Vogelarten. Hinzu kommen drei weitere Vogelarten, die in dem genannten Artenschutzfachinformationssystem nicht gelistet sind, aber als planungsrelevant anzusehen sind. Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind auf dem genannten Messtischblattquadranten ebenfalls nicht gelistet, können aber laut Gutachter aufgrund eigener Beobachtungen in dem Untersuchungsraum nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden aber bei der Ortsbegehung nicht gefunden. Auch für Amphibien und Reptilien wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Im Rahmen der Untersuchung der Fläche wurden auch keine Nester oder Horste der 19 relevanten Vogelarten gefunden. Für einige der Arten fehlen laut Gutachter geeignete Habitats. In den vorhandenen Gehölzen wurden aber Nester sogenannter „Allerweltsarten“, also nicht planungsrelevanter Arten, entdeckt. Da unter das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch diese Arten fallen, ist im Zuge der vorliegenden Satzung eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Diese besagt, dass Fäll- und Rodungsarbeiten erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Vogelschutzzeit ist gesetzlich festgelegt auf den Zeitraum zwischen dem 01.03. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres.

³ Graevendal GbR: Artenschutzbeitrag Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“, Kranenburg, Mai 2023

Deshalb sind die genannten Baufeldvorbereitungen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen.

Die vorhandene Fettwiese wird als ungeeignet als Bruthabitat bewertet, kann aber als Nahrungshabitat fungieren. Davon ist laut Gutachter insbesondere der in direkter Nachbarschaft brütende Steinkauz betroffen. Während also für alle sonstigen Vogelarten eine Betroffenheit ausgeschlossen wird, gilt dies für den Steinkauz nicht, so dass für diese Art eine vertiefende Betrachtung (ASP Stufe II) durchzuführen war. Im Rahmen dieser ASP II wurde ergänzend festgestellt, dass ein Teil des Nahrungshabitats des Steinkauzes in der Größenordnung von gut 400 m² Fettwiese und knapp 300 m² Ruderalfläche und Gehölzriegel verlorenght, wenn das der Innenbereichssatzung zugrundeliegende Bauvorhaben realisiert wird. Deshalb wird eine CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures: Ausgleichsmaßnahme des Artenschutzes) vorgeschlagen, nach der der westliche Teil der Fettwiese (ca. 1.440 m²) dauerhaft als Steinkauzhabitat gepflegt wird. Dies soll am besten in Form einer Schafbeweidung erfolgen, alternativ kommt eine drei- bis viermalige Mahd pro Jahr in Betracht. Zusätzlich wird die Anpflanzung von ein bis zwei Hochstammobstbäumen empfohlen. Es handelt sich bei der Fläche für die CEF-Maßnahme um das gleiche Flurstück, für das die Änderung der Innenbereichssatzung erfolgt, nämlich um einen Teil des Flurstücks 256 in der Gemarkung Dornick, Flur 2.



Abbildung: Luftbild mit Eintragung der Fläche für die CEF-Maßnahme für den Steinkauz (Grundlage: timonline.nrw)

Der Gutachter weist darauf hin, dass die Maßnahme mit dem Naturschutzzentrum Kleve, das das örtliche Steinkauzprojekt leitet, abgestimmt wurde. Die CEF-Maßnahme wurde gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Festsetzung in die Satzung aufgenommen.

Zusammenfassend werden laut Gutachter durch die Umsetzung der Satzungserweiterung unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und der CEF-Maßnahme keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

6.3.2 FFH-Vorprüfung

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gibt es eine Regelvermutung, wonach keine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgebiets zu erwarten ist, wenn bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 300 Metern einhalten.

Bei Unterschreitung dieses Wertes fordert die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig eine FFH-Vorprüfung.

Aufgrund der Nähe des Satzungsgebiets zum Vogelschutzgebiet (VSG) 4203-401 Unterer Niederrhein sowie zum FFH-Gebiet DE-4103-301 „Dornicksche Ward“ wurde eine FFH-Vorprüfung⁴ durchgeführt, im Rahmen derer mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben untersucht wurden.

Für die südwestlich des Satzungsgebiets und innerhalb des 300 m Radius gelegenen Teile des VSG und das FFH-Gebiet Dornicksche Ward sind aufgrund der Entfernung und der Abschirmung durch vorhandene Bebauung und den Deich allenfalls geringfügige, temporäre baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen möglich. Baustraßen oder Bauflächen auf Teilflächen der betrachteten Schutzgebiete sind nicht zu erwarten, da das Gebiet bereits erschlossen ist. Diffuse Schadstoffeinträge durch Baustellenverkehr oder Hausfeuerungsanlagen werden deutlich unterhalb der Relevanzschwelle liegen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion der Arten innerhalb der betrachteten Schutzgebiete sind daher auszuschließen.

Das Satzungsgebiet liegt vollständig außerhalb der Schutzgebiete, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten ausgeschlossen werden kann. Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG/FFH-Gebiets können sich auch auf das Schutzgebiet auswirken. Eine Austauschbeziehung zwischen dem Satzungsgebiet und den potentiellen Lebensräumen innerhalb des Vogelschutzgebietes ist aufgrund der Lage im geschlossenen Siedlungsbereich sowie der fehlenden Eignung des Satzungsgebiets als Habitat für Zug- und Rastvögel, Wasservögel bzw. störungsempfindliche Offenlandarten nicht zu erwarten. Das geplante zusätzliche Wohngebäude fügt sich in den vorhandenen Siedlungsbereich ein und befindet sich im Deichhinterland, weshalb visuelle Effekte nicht zu erwarten sind. Anlagebedingte Störwirkungen durch neue Vertikalstrukturen im Nahfeld der Schutzgebiete können somit laut FFH-Gutachten ausgeschlossen werden.

Da im umgebenden Siedlungsbereich bereits Wohn-/ Freizeitnutzungen sowie Störungen durch Verkehr stattfinden, ist nicht von zusätzlichen betriebsbedingten Störungen durch Lärm, menschliche Anwesenheit oder visuelle Wirkungen auszugehen. Das anfallende Schmutzwasser wird in die bestehende Kanalisation eingeleitet und aufgrund der geplanten Wohnnutzung ist keine Gefährdung grundwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erwarten.

Angesichts der Ergebnisse der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist von einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszugehen. Die Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen der beiden untersuchten Schutzgebiete verträglich.

⁴ StadtUmBau GmbH: FFH-Vorprüfung zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Stadt Emmerich am Rhein, Kevelaer, 25.02.2022

6.4 Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Gebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen.

Das Gebiet besitzt aufgrund der geringen Größe eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildungsrate.

Das anfallende Niederschlagswasser wird dezentral versickert, sofern die lokalen Bodenverhältnisse das zulassen. Eine Gefährdung des Wirkungspfad des Boden-Grundwasser ist nicht zu erwarten. Da die Fläche nur zu einem geringen Anteil versiegelt werden darf, ergibt sich eine geringe Verringerung in der Grundwasserneubildungsrate.

6.5 Luft / Klima

Das Satzungsgebiet liegt im Siedlungsrandbereich im ländlichen Raum und weist im Bestand keine Versiegelung auf.

Die Umgebung des Geltungsbereiches ist verhältnismäßig gering mit Luftschadstoffen aus Hausbrand und Kfz-Emissionen belastet. Die Durchlüftung des Plangebiets im Übergang zur freien Landschaft und nahe des Rheins ist als gut zu bezeichnen.

Die beabsichtigte Satzungsänderung bereitet die Neubebauung eines Grundstücks vor. Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation. Infolge seiner geringen Flächengröße besitzt das Satzungsgebiet kleinklimatisch gesehen nur eine geringe Bedeutung. Darüber hinaus wird keine großflächige zusätzliche Bebauung vorbereitet. Insofern sind durch die zukünftige Bebauung keine signifikanten klimatischen Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten.

Aufgrund des relativ geringen Umfangs hinzukommender Bebauung wird sich das Verkehrsaufkommen in der direkten Umgebung nur geringfügig erhöhen.

6.6 Landschaft / Landschaftsbild / Ortsbild

Der Geltungsbereich der Satzungsänderung befindet sich im Siedlungsrandbereich. Er stellt eine Baulücke im Bereich bestehender Straßenrandbebauung dar, die keine hervorgehobene Bedeutung für das Ortsbild besitzt.

Durch die Bebauung der Fläche sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild sowie den Erholungswert des Gebietes zu erwarten. Die geplante Bebauung ist in ihrer Ausgestaltung an die vorhandene Bebauung anzupassen, um das Straßenbild zu erhalten. Das Landschafts- und Ortsbild wird somit nicht beeinträchtigt.

6.7 Zusammenfassung

Umweltbelange stehen der Änderung der Satzung nicht entgegen. Für die Belange des Umweltschutzes muss somit keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7 Bau- und Bodendenkmale

Denkmalpflege

Denkmalwerte Gebäude sind im Geltungsbereich der 1. Änderung des Satzungsbereichs nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

Im bestehenden Satzungsgebiet, in direkter Nachbarschaft zum vorliegenden Änderungsbereich, befindet sich jedoch das eingetragene Baudenkmal „Hofanlage Dorfstraße 38“. Mit Rücksicht auf dieses Baudenkmal war die hier zur Änderung vorgesehene Fläche als von der Bebauung freizuhalten festgesetzt. Diese Festsetzung wird im Rahmen der Satzungsänderung aufgehoben, um das beantragte Vorhaben zu ermöglichen. Im Rahmen des Bauantrags ist das denkmalrechtliche Benehmen durch die zuständigen Denkmalbehörden erforderlich. Dies wurde durch den LVR auf der Grundlage eines vorgelegten Bauentwurfs in Aussicht gestellt.

Bodendenkmalpflege

Der Geltungsbereich der Satzungsänderung liegt innerhalb des vermuteten Bodendenkmals Emmerich VBD 0084 - historischer Ortskern Dornick. Bei Erdeingriffen kann auf Spuren der mittelalterlich-neuzeitlichen Besiedlung und Nutzung der Fläche gestoßen werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Gebäudefundamente, Mauern, Gräben, Gruben verschiedener Art und Funktion oder Siedlungsschichten mit den darin enthaltenen Funden handeln.

Der Schutz von Bodendenkmälern ist gem. § 5 Abs. 2 DSchG NRW nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig.

Im Zuge der vorliegenden Änderung der Innenbereichssatzung wird von einer weitergehenden archäologischen Sachverhaltsermittlung abgesehen. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat im Zuge der Behördenbeteiligung mitgeteilt, dass dies nicht erforderlich sei. Eine archäologische Baubegleitung hat aber auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu erfolgen. Jegliche Bodeneingriffe sind nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW erlaubnispflichtig.

8 Verfahren

Die Änderung der Innenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Erarbeitet:



12. Januar 2024